

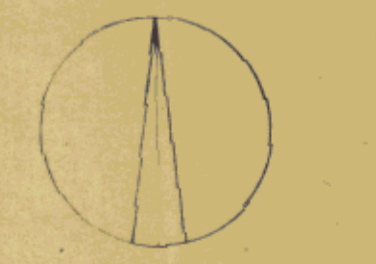
Flur 1 Blatt 2

- GRENZE DES PLANBETRIEBES
  - STRASSENLINE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- 
- WR WOHNBÄUFLÄCHEN  
FREIES WOHNGEBIET
  - SOL SONDERBAUFLÄCHEN  
SONDERGEBIET LADEN
- 
- III und mehr ZAHL DER VOLLGES. HOHE
  - II ZAHL DER VOLLGES. HOHE
  - I ZAHL DER VOLLGES. HOHE
- 
- GESCHLOSSENE BAUF. E.
  - OFFENTLICH GRÜNFLÄCHEN
  - STELLPLATZ MIT EIN. STRASSE
  - PRIVATE ANL. ACHT.
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - OFFENTLICHE STRASSE, PLATZ
  - STRASSENHÖHEN METERN ÜBER NORMALNULL
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- 
- BESTEHENDE BAUTEN

Gebiet durch das Bebauungsplan  
**Niendorf 71**  
vom 30.4.79 (GVBl. S. 118)

Gebiet durch das Bebauungsplan  
**Niendorf 44**  
vom 10.05.65 (GVBl. S. 95)

Die Überarbeitung mit dem  
in Sonderdruck niedergelegten  
Bebauungsplan wird beschlossen.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg, den 4. Nov. 1964  
*Klein*  
Festgesetzt durch Verordnung/ Gesetz  
vom 2. Nov. 1964 (GVBl. S. 117)  
In Kraft getreten am 11. Nov. 1964



MASSSTAB 1:1000  
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**Niendorf 14**  
BEZIRK EIMSBUETTEL ORTSTEIL 318  
HAMBURG, DEN 3. SEPT. 1964  
LANDESPLANUNGSAMT  
GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

*Nr. 20092*

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 14**  
vom 2. November 1964

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
Die durch den Bebauungsplan Niendorf 14 für das Flächgebiet Quindlöhner Weg - Vielahweg - Paul-Seeger-Strasse - Südküste des Flurstücks 160, von der Südküste des Flurstücks 160 in westlicher Richtung über die Flurstücke 161 und 167 der Grundstücksgemeinschaft von Wuppertalweg - Wuppertalweg - Gottschalkweg (Bauz. 160/161/167) und Ostküste des Flurstücks 160 (Bauz. 160/161/167) festgesetzte Bauweise wird im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die örtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) dahin abzuändern, dass die dortige Bauweise durch die folgende Bauweise ersetzt wird:

Die als private Grundstücke festgesetzten Teile der Flurstücke sind dementsprechend als Wohngebiete mit Wohnbauweise der Bauweise WR I festzusetzen. Die Flurstücke sind als Wohngebiete mit Wohnbauweise WR I festzusetzen, wenn die bebaubare Fläche und die Gesamtfläche nicht überschritten werden. Durch die nicht überhöhten Grundstücke sind die Wohnbauweise WR I festzusetzen, wenn die bebaubare Fläche und die Gesamtfläche nicht überschritten werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die örtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) insbesondere § 10 für Gebäude mit mehr als vier Geschossen.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die bestehenden Bestimmungen.

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Wohnbauten sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufhöhe zulässig.

2. Die Wohnbauten dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse aufweisen.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss sind Räume nach § 13 und Hinterhöfe nach § 14 des Gesetzes über die örtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) zulässig. Anbauweisen dieses Schanks sind nicht zulässig.

4. Die Vorschriften für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Vorschriften nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 27. Februar 1959 (Gesetzblatt Seite 1) im Wohngebiet ansonsten freigelegt und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Stellplätze, auf denen sie eingesetzt sind. Die Flächen dürfen als Einzelfahrzeuge und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Wohnfläche und die Gesamtfläche nicht überschritten werden. Durch die nicht überhöhten Grundstücke sind die Wohnbauweise WR I festzusetzen, wenn die bebaubare Fläche und die Gesamtfläche nicht überschritten werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die örtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt Seite 492) insbesondere § 10 für Gebäude mit mehr als vier Geschossen.

Ausfertigt Hamburg, den 2. November 1964.  
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bauhörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 24, Südküstenstraße 1

## Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 14

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 14 für das Plangebiet Quedlinburger Weg — Vielohweg — Paul-Sorge-Straße — Südgrenze des Flurstücks 1640, von der Südwestecke des Flurstücks 1640 in westlicher Richtung über die Flurstücke 1618 und 1617 der Gemarkung Niendorf zum Wernigeroder Weg — Wernigeroder Weg — Gottschalkweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Geschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 11

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 11 für das Plangebiet Oberschleems — Druckerstraße — Borchardsheide — Kapellenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme